

## AUSSTELLERREGLEMENT landquarter mäss

**Verantwortlicher Veranstalter:** Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung vertreten durch das OK **landquarter mäss:**

OK- Präsident/Finanzen:	Pascal Rüegg
Sicherheit/Verkehr:	Claudio Losavio
Marketing:	Ladina Gisep Bachmann
Sponsoring:	Emel Kara
Bau/Technik:	Nicola Carroccia
Gastro:	Urs Dürsteler

Das Ausstellerreglement ist integrierender Bestandteil des Anmeldevertrages und regelt die Durchführung der **landquarter mäss** zwischen Aussteller und Veranstalter. Bitte lesen Sie das Reglement sorgfältig durch.

**Zweck:** Mit der Messe soll der Bevölkerung aus Landquart und Umgebung der Wirtschaftsstandort Landquart nähergebracht werden. Das Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Handel, Industrie und Handwerk wird aufgezeigt.

**Teilnahmeberechtigung:** Aussteller (einzelne Firmen) aus Handel und Gewerbe, Industrie, Tourismus usw. Die Mitgliedschaft im HGVL ist obligatorisch. Ausnahmen bewilligt ausschliesslich das OK. Das OK kann Gastregionen einladen und Sonderschauen organisieren.

### Messe-Termine / Öffnungszeiten:

Eröffnung:	Freitag	21. Oktober 2022	15:00h	(mit Gästen und Ausstellern)
Ausstellung:	Freitag	21. Oktober 2022	17:00h – 22:00h	(Gastwirtschaft bis 02.00h)
Ausstellung:	Samstag	22. Oktober 2022	11:00h – 22:00h	(Gastwirtschaft bis 02.00h)
Ausstellung:	Sonntag	22. Oktober 2022	11:00h – 17:00h	

Zutritt für Aussteller jeweils 1 Stunde vor Messebeginn. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung (22:00h) nicht gestattet.

### Montage / Aufbau:

Mittwoch	19. Oktober 2022	07:30h - 22:00h
Donnerstag	20. Oktober 2022	07:30h - 22:00h
Freitag	21. Oktober 2022	07:30h - <b>12:00h Wichtig: danach wird gereinigt!</b>

Die Bewachung beginnt ab Donnerstagabend, 22.00 Uhr

### Demontage / Abbau:

Sonntag	23. Oktober 2022	18:00h – 22:00h
Montag	24. Oktober 2022	07:30h – 12:00h

Es ist untersagt, vor dem offiziellen Messeschluss am 23.10.2022, 17.00 Uhr mit dem Abtransport von Messegut oder dem Standabbau zu beginnen. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntagabend zu räumen. Die Ausstellungsstände müssen zwingend bis Montag 24.10.2022 / 12:00h geräumt sein. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Demontage keine Haftung übernommen wird. Die Aussteller haben sich zwingend an die vom Veranstalter vorgegebenen Montage- und Demontagezeiten zu halten. Die für den Aufbau und die Demontage der Stände benötigten Fahrzeuge dürfen vor den Ein-/Ausgängen nur für den Entlad bzw. Belad stehen gelassen werden und sind rasch möglichst wieder zu entfernen.

**Infositzung:** 6-8 Wochen vor der Mäss findet eine Infositzung statt, an welcher letzte Informationen gegeben und letzte Fragen geklärt werden. Die Einladung wird im Juli per E-Mail verschickt. Die Teilnahme ist für alle Aussteller obligatorisch. Alle Dokumente (Kleber, Eintritte, Ausweise etc) werden ausschliesslich an dieser Infositzung abgegeben.

**Parkordnung:** Die Aussteller benutzen nur die Ihnen zugewiesenen Parkplätze. Pro Aussteller wird 1 Parkkarte zur Verfügung gestellt. Diese ist hinter der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen.

**Durchführung:** Sollte die Ausstellung wegen der Covid-Situation nicht stattfinden können, behält sich das OK das Recht vor, diese frühzeitig abzusagen. Das OK versucht einen definitiven Entscheid zu fällen bevor Kosten anfallen. Damit sollten für die Aussteller keine negativen finanziellen Folgen entstehen. Sollte die Messe infolge kurzfristiger unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten verfallen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf eine Zelthalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können. Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

**Stände:** Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspruchsrecht vorbehält, wenn ein Ausstellungsstand störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt, ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht, das Ausstellungsstück durch seine Ausmasse, Funktion und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert.

Es gibt keine Standnummern, die Beschriftung der Stände ist Sache des Ausstellers.

Die Normstandbauhöhe beträgt 2.50m. Der allgemeine Standbau wird durch die Messe – Standbaufirma ausgeführt. Es ist nicht gestattet, ausser- und oberhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen oder Werbeblachen aufzuhängen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsflächen) sind ausnahmslos frei zu halten.

**Verpflegung der Besucher:** Es dürfen keine Speisen zur Verpflegung der Besucher abgegeben werden. Ausnahmen sind Degustations- und Apérohäppchen.

**Sonderbauten:** Eigene Ausstellungsstände, eigene Normstandbausysteme, sowie Bauten mit einer Standhöhe über 2.50 m müssen spätestens 3 Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb dem OK zur Prüfung vorgelegt werden.

**Emissionen:** Aussteller, deren Ausstellungsstück oder Demonstrationen unangenehme Gerüche oder störenden Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf die erste Aufforderung vom OK sofort Abhilfe zu schaffen.

**Wände und Bodenplatten:** Diese sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wände dürfen tapeziert oder mit Dispersionsfarben (kein Kunstharz) gestrichen werden. Andere spezielle Gestaltungen sind nur nach Absprache und Bewilligung seitens OK möglich. Es dürfen nur leicht entfernbare Klebebanderverwendet werden. Allfällige Reinigungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Hallenböden sind für eine Belastung von 250 kg/m<sup>2</sup> ausgelegt. Bodenverstärkungen sind bei frühzeitiger Bestellung zulasten des Ausstellers möglich.

**Standbetreuung:** Alle Stände sind während der offiziellen Öffnungszeiten durch kompetentes Personal zu betreuen. Der Direktverkauf von Waren ist grundsätzlich gestattet.

**Untermiete:** Die Untermiete von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung vom OK gestattet und entsprechend zu entschädigen.

**Elektrizität, Standbeleuchtung:** Jeder Stand wird in max. 20m Entfernung mit einer 230V Steckdose für 500W- Leistung versehen. Wünscht ein Aussteller Mehrleistung, muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet. Die Beleuchtung des eigenen Standes ist Sache des Ausstellers.

**Telefon, Internet, TV:** Wünscht ein Aussteller einen Telefon-, Internet- und / oder einen TV-Anschluss, muss er dies direkt mit einem Anbieter abstimmen. Die Messe stellt keine entsprechenden Anschlüsse zur Verfügung.

**Wasseranschlüsse:** Wünscht ein Aussteller einen Wasser- und / oder Abwasseranschluss, muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

**Farbige Wände:** Wünscht ein Aussteller eine spezielle Wandfarbe, muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

**Vorschriften:** Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate und Lebensmittel verantwortlich.

**Sorgfaltspflicht:** Jeder Aussteller haftet für Schäden an Zelt, Gebäude, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

**Feuerpolizeiliche Massnahmen:** Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind strikte zu befolgen. Es ist verboten, offene Feuer zu entfachen. Die Zugänglichkeit der Fluchtwege und Feuerlöschposten müssen in jedem Fall und immer gewährleistet sein.. Der Aussteller erkundigt sich vor Beginn der Ausstellung über die Fluchtwege und den Standort der Feuerlöschposten. Für die Dekoration darf nur schwerentflammbares Material verwendet werden. Leichtentflammbare Materialien müssen mit einem Imprägnierungsmittel schwerentflammbar gemacht werden. Kunststoffmaterialien, die im Brandfall abtropfen, sind nicht gestattet. Kerzen sind auf standsichere, nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Rauchzeugreste sind in separaten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

**Abfallentsorgung:** Der anfallende Abfall an den Ständen muss durch den Aussteller selbst entsorgt werden. Da OK behält sich das Recht vor, nicht korrekt entsorgten Abfall auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

**Gruppenaussteller:** Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Jeder einzelne Aussteller meldet sich jedoch normal und offiziell an und ist für seinen Teil verantwortlich.

**Gebühren:** Für alle Aussteller gilt eine pauschale Grundgebühr von CHF 200.- - (allg. Organisationsaufwand). Diese Gebühr wird nach Rücktritt nicht zurückerstattet.

**Werbung:** Für die Messewerbung wird pro Aussteller ein Werbebeitrag von CHF 170.- erhoben. Darin enthalten sind der Firmeneintrag auf der Mässe-Website im Ausstellerverzeichnis und in der Messezeitung sowie pro Aussteller zwei Aufkleber zum Anbringen an der Autoscheibe oder am Schaufenster. Jeder weitere Aufkleber wird mit CHF 10.-verrechnet. Dieser Beitrag ist obligatorisch. Die Messewerbung ist alleinige Sache des OKs, und wird durch Plakate, Messezeitung, Inserate in Tageszeitungen sowie weiteren Werbemitteln realisiert. In den Hallenplänen werden die Aussteller mit Standort aufgeführt.

**Standpreise:** Die Standpreise sind im Anmeldeformular und im Ausstellervertrag ersichtlich. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Aussteller, die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen von der Ausstellung ausgeschlossen. Ein bereits geleisteter Werbebeitrag wird nicht zurückerstattet.

Im Standpreis inbegriffen:

- a) Stand mit weissen Stellwänden und rohem Holzboden / Schnitzel, mit Normalbeleuchtung
- b) Hallenreinigung allgemein (die Standreinigung ist Sache des Ausstellers)
- d) Lautsprecher-Anlage (für Messe relevante Durchsagen + Notfälle)
- e) Bewachung des Ausstellungsareals

**Rücktritt:** Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig durch den zurücktretenden Aussteller vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von einem Drittel der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

**Nebenkosten:** Allfällige Nebenkosten (Mehraufwand Elektro-, Telefon-, Internet-, TV-, Wasser-Anschlüsse, farbige Wände, etc.) werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung, den Ausstellern verrechnet.

**Gutscheine:** Die Gutscheine für Eintrittskarten müssen auf der Rückseite mit dem Firmenstempel und der Unterschrift versehen sein, ansonsten sind sie ungültig. Die Kosten von CHF. 5.50 / Stück werden nach Eingang verrechnet.

**Ausstellerausweise:** Pro Stand werden maximal 4 Ausstellerausweise abgegeben. Pro Werbe- / Plakatwand wird 1 Ausstellerausweis abgegeben. Weitere Ausstellerausweise können zum Preis von CHF 15.-- / Stück bestellt werden.

**Versicherung:** Der Veranstalter lässt die Ausstellungsräumlichkeiten und die Umgebung ausserhalb den Ausstellungszeiten durch einen Bewachungsdienst überwachen. Jeder Aussteller hat sein Ausstellungsgut selbst gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Einbruchdiebstahl zu versichern. Jeder Aussteller hat wenn nötig selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selbst, welche aus der Unterlassung der notwendigen Versicherungen entstehen.

**Differenzbereinigung:** Bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet das OK.

Gerichtsstand: Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellerreglement und die Ausstellungstarife in allen Punkten. Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend der **landquart mäss 2022** ist Landquart.

OK **landquart mäss**, Landquart, 31. August 2021